Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 52. Sonnabend den 29. Juni **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Betr. Enteignung und Ablieferung des Dachkupfers sowie der Kupfer- und Platinteile an Blitzschutzanlagen.

Nachtrag

Nr. M. 200/1. 17. K. R. A. II. Ang.

zur Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung Nr. M. 200 1. 17. K. R. A. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile.

Vom 1. Juni 1918.

Die Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile vom 9. März 1917 erfährt folgende Abänderungen:

I. Der nach § 3, Eigentumsübertragung, Abs. 3 mit 4,50 Mark angegebene und durch Nachtrag zur Anweisung an die Kommunalverbände auf 5,50 Mark erhöhte Übernahme-Höchstpreis für das Kilogramm Dachkupfer wird auf **7,50 Mark** festgesetzt. Der in diesem Absatz fettgedruckte Satz lautet danach:

„Nur diejenigen gemeldeten Dachkupfermengen sind zu enteignen, deren Übernahmepreis für 1 kg Kupfer Reihe 10 des Meldescheines nicht mehr als 7,50 Mark beträgt."

In Absatz 5 des § 3 hat der fettgedruckte Satz zu lauten:

„jedoch darf durch die beauftragte Behörde kein höherer Preis als 7,50 Mark für das Kilogramm vergütet werden."

II. Der § 3, Eigentumsübertragung, des Nachtrags Nr. Mc. 1700 B/8. 17. K. R. A., betreffend Dachkupfer und Blitzableiter, der Anweisung an die Kommunalverbände vom 2. Oktober 1917 zur Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. K. R. A. tritt außer Kraft.

III. Die Verfügung des Kriegsamts vom 2. November 1917 Nr. Bst. (M.) 2099/10. 17. K. R. A., nach welcher die Ablieferungsfrist für enteignetes Dach- und Blitzableiterkupfer, sowie für die Beendigung der Zwangsvollstreckung bis zum 31. Mai 1918 hinausgeschoben ist, wird aufgehoben. Dagegen wird die Anweisung an die Kommunalverbände zur Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. K. R. A. vom 9. März 1917 in § 4, Abs. 5, Ablieferung, abgeändert wie folgt:

„Die Ablieferung muß bis zum 10. November 1918 beendet sein."

IV. In § 5, Zwangsvollstreckung, wird der Schlußsatz abgeändert in:

„Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 31. Dezember 1918 beendet sein."

Diese Änderungen treten mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

Der Übernahmepreis von 5,50 Mark für jedes Kilogramm des Kupfers aus Blitzschutzanlagen (Gruppe 4) bleibt unverändert.

Danzig den 15. Juni 1918.

Stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Bekanntmachung

betr. Abänderung der Verordnung vom 3. 2. 1917 — II b Nr. 5147 — und der Bekanntmachung vom 25. 4. 17 — II b 27184 — betreffend Anzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. 12. 1915 wird verordnet:

Zu Ziffer 1), Absatz 1 der Verordnung vom 3. 2. 17 ist als c) hinzuzufügen:

c) „Anzeigen enthalten, in denen gleichzeitig sowohl Techniker wie gewöhnliche Arbeiter gesucht werden."

Zu Ziffer 2 a (gemäß Bekanntmachung vom 25. 4. 17) ist der Zusatz hinzuzufügen:

„Ausgenommen hiervon sind nur Stellenangebote oder Gesuche, die Ärzte und Apotheker betreffen."

Ziffer 3) der Verordnung vom 3. 2. 17 erhält folgende Fassung:

3. a) Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird,
b) Anzeigen, in denen Arbeitskräfte aller Art für Arbeiten im besetzten und Operationsgebiet gesucht werden, auch wenn der Beschäftigungsort nicht genannt wird.

Das Verbot zu 3 b) gilt nicht für Anzeigen in Zeitungen usw., die im Operations- und besetzten Gebiet ihren Erschei-

nungsort haben (nicht die Kriegsausgaben deutscher Zeitungen).

Danzig, Thorn, Graudenz, Culm, Marienburg,
den 30. Mai 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Bekanntmachung

betr. Abänderung der Verordnungen vom 29. 10. 1916 und vom 20. 4. 1918 betr. „Briefmarkenhandel".

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. 12. 1915 wird verordnet:

In Ziffer 2 der Verordnung vom 29. 10. 1916 ist der Satz „Ausgenommen" bis „enthalten" zu streichen und hierfür zu setzen.

„In Briefmarkenalben und Katalogen können jedoch **sämtliche** vom neutralen und feindlichen Ausland ausgegebenen Postwertzeichen einschl. der Briefmarkenneuheiten zu informatorischen Zwecken gemeldet werden. Auch ist hierbei die Angabe von Preisen gestattet."

In Ziffer 2 der Verordnung vom 20. 4. 1918 ist hinter den Worten „fallen nicht unter das Verbot der Ankündigung" als Absatz anzufügen:

„Das gleiche gilt von rumänischen Postwertzeichen, die von der deutschen Verwaltung mit Ueberdruck versehen sind."

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg
den 30. Mai 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Anordnung,

betreffend die öffentliche Bewirtschaftung der

Frühkartoffeln

aus der Ernte 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Kartoffelversorgung vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 569) und der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle vom 3. und 8. Juni 1918 wird hiermit für den Bereich des Kartoffel-Versorgungsverbandes Thorn (Land- und Stadtkreis Thorn) folgendes angeordnet:

§ 1.

Vom 1. Juli 1918 ab ist der freie Handel mit Frühkartoffeln verboten. Die Abgabe, der Verkauf und Kauf von Kartoffeln ist von diesem Tage ab nur unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften zugelassen.

§ 2.

Zu jeder Abgabe von Kartoffeln unmittelbar an Verbraucher (Versorgungsberechtigte usw.) ist im Landkreise Thorn die Genehmigung des Kreisausschusses einzuholen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Verbraucher in einem Kommunalverband wohnt, den der Landkreis Thorn mit Kartoffeln zu beliefern hat. Dem Antrage um Ausfuhrgenehmigung muß ein Bezugsschein des zu beliefernden Kommunalverbandes beigefügt werden.

§ 3.

Verboten ist jede Lieferung von Kartoffeln unmittelbar an die Heeresverwaltung (Truppenteile, Proviantämter, Magazane, Kasinos, Küchenverwaltungen, Lazarette usw.) ohne Genehmigung des Kreisausschusses oder des Magistrats.

§ 4.

Versorgungsberechtigte aus dem Stadtkreise Thorn können beim Magistrat (Städtisches Verteilungsamt) unter genauer Angabe ihrer augenblicklichen Vorräte, welche auf ihre höchstzulässige Verbrauchsmenge angerechnet werden müssen, und des Kartoffelerzeugers, von dem sie die Kartoffeln beziehen wollen, einen Bezugsschein zum Bezuge von Kartoffeln aus dem Landkreise Thorn beantragen. Gegen Abgabe dieses Bezugsscheines und nach Zahlung einer Gebühr von 10 Pfennig für jeden Zentner erhalten sie im Kreisverteilungsamt (Kreishaus, Zimmer Nr. 14) die Ausfuhrgenehmigung zum Bezuge der entsprechenden Kartoffelmenge von dem bezeichneten Kartoffelerzeuger im Landkreise Thorn.

§ 5.

Versorgungsberechtigte aus dem Landkreise Thorn erhalten auf Antrag beim Kreisverteilungsamt Thorn gegen Vorlage einer Bescheinigung der Ortsbehörde über ihre augenblicklichen Kartoffelvorräte einen Ausweis zum Bezuge der für ihren Haushalt erforderlichen Kartoffelmenge von einem im Antrage zu bezeichnenden Erzeuger aus dem Landkreise Thorn.

§ 6.

Bei der Beförderung der Kartoffeln nach dem Wohnorte des Versorgungsberechtigten mit der Eisenbahn ist die Ausfuhrgenehmigung oder der Bezugsausweis der Güterabfertigung vorzulegen; bei der Beförderung mittels Wagens, Karrens oder eines anderen Beförderungsmittels sind Ausfuhrgenehmigung oder Bezugsausweis von dem Begleiter oder Führer mitzuführen und den Revisionsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Der empfangende Versorgungsberechtigte hat auf der Ausfuhrgenehmigung oder auf dem Bezugsausweis den Empfang der Kartoffeln zu bescheinigen und die Ausfuhrgenehmigung oder den Bezugsausweis sofort dem Lieferer zurückzugeben. Der Lieferer (Erzeuger) ist verpflichtet, die mit der Bescheinigung des Empfängers versehenen Ausweise **binnen drei Tagen** nach erfolgter Lieferung an das Landratsamt Thorn, Zimmer 14, zur Berichtigung der Kartoffelwirtschaftskarte zurückzureichen.

Jeder Ausweis verliert mit dem Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, seine Gültigkeit.

§ 7.

Die Beförderung von Kartoffeln über die Grenzen des Land- und Stadtkreises Thorn hinaus mit der Eisenbahn, mit Wagen, Karren oder mit einem anderen Beförderungsmittel ist nur mit jedesmaliger besonderer Genehmigung des betreffenden Kommunalverbandes zulässig.

§ 8.

Über Kartoffelmengen, welche auf Veranlassung der bestellten **Kommissionäre** an Bedarfskommunalverbände oder sonstige bezugsberechtigte Empfangsstellen geliefert werden, gelangen für die Beförderung an die Kommissionäre, Bezugsberechtigten oder nach der Verladestation durch die Ortsbehörde des Lieferungsortes besondere Ausweise zur Ausgabe, **welche bei der Ablieferung der Kartoffeln an die Kommissionäre oder an deren Beauftragte zurückzugeben sind.**

§ 9.

Die Lieferung von Kartoffeln zur Versorgung der Versorgungsberechtigten in Culmsee, Podgorz, Piask, Rudak und Stewken erfolgt auf Antrag der Ortsbehörden an diese durch den Kreisausschuß.

Die Verteilung der Kartoffeln liegt den Ortsbehörden ob.

§ 10.

Im Stadtkreise Thorn wird die Abgabe der Kartoffeln und die Art der Verteilung durch den Magistrat Thorn bestimmt.

§ 11.

Als Speisekartoffeln dürfen nur Kartoffeln in einer Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 cm) geliefert werden.

§ 12.

Die durch Vermittelung der Kommunalverbände Thorn Land und Thorn Stadt an Versorgungsberechtigte gelieferten Kartoffeln dürfen nur zu Speisezwecken verwendet, **niemals** aber verfüttert werden.

§ 13.

Die Zufuhr von Kartoffeln nach den **Wochenmärkten** in Thorn, Culmsee und Podgorz, sowie der Ver- und Ankauf von Kartoffeln gelegentlich dieser Wochenmärkte wird **verboten.**

Die Marktaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die zu den Wochenmärkten angefahrenen Kartoffeln ohne Entgelt zu beschlagnahmen und an die Ortsbehörde zur Verteilung an Versorgungsberechtigte unter Anrechnung auf die diesen zustehende Höchstverbrauchsmenge abzuliefern. Die Ortsbehörden haben jede, auf diese Weise beschlagnahmte und ihnen zugeführte Kartoffelmenge unter Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnorts des Erzeugers dem Kreisverteilungsamt zur Berichtigung der Wirtschaftskarte des betreffenden Erzeugers binnen drei Tagen anzuzeigen. Diese Kartoffelmengen werden dem betreffenden Wochenmarktsorte auf den Bedarfsanteil für Versorgungsberechtigte angerechnet.

§ 14.

Es dürfen nur vollständig ausgereifte Kartoffeln ausgegraben werden. Die Revisionsbeamten, die nicht ausgereifte Kartoffeln feststellen, sind angewiesen, sie ohne Entgelt zu beschlagnahmen.

§ 15.

Die Verfütterung von gesunden, zur menschlichen Nahrung geeigneten Kartoffeln ist verboten. Nur ungesunde Kartoffeln und solche, welche die für Speisekartoffeln vorgeschriebene Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 cm) nicht erreichen, können im eigenen Wirtschaftsbetriebe verfüttert werden.

§ 16.

Der Erzeugerhöchstpreis für **ausgereifte** Frühkartoffeln beträgt für die Zeit **vom 1. Juli bis 3. August d. Js. 10 Mark für den Zentner.**

Im übrigen gelten für die Ablieferung der Kartoffeln an den Versorgungsverband die Lieferbedingungen der Reichskartoffelstelle vom 20. Juli 1917.

§ 17.

Die Beamten des Sicherheitsdienstes, die von der Reichs-, Provinzialkartoffelstelle, von den Kommunalverbänden oder von den Polizeibehörden beauftragten Personen sind befugt, Räume, in welchen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden, sowie Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, zu betreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Besitzer der Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Absatz 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Vorräte, ihre Herkunft, Lagerung und die Art ihrer Verwendung zu erteilen.

§ 18.

Die Vorschriften der Anordnung betreffend die Kartoffelversorgung vom 10. Oktober 1917, Sonderausgabe des Kreisblatts vom 19. Oktober 1917 bleiben, soweit sie nicht vorstehend abgeändert sind, bestehen.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 17 der Verordnung vom 28. Juni 1917 und § 6 der Verordnung vom 16. August 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Entgelt eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 20.

Diese Anordnung tritt mit dem **1. Juli 1918 in Kraft.**

Thorn den 26. Juni 1918.

Der Kartoffel-Versorgungsverband.

Hasse. Kleemann.

Bekanntmachung.

Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat in Erkenntnis der Notwendigkeit, die Schweinehaltung in den Monaten des Jahres zu fördern, in denen Grünfutter zur Verfügung steht und die Schweine somit die menschliche Ernährung nicht gefährden, den Landeszentralbehörden der Bundesstaaten die Erlaubnis erteilt, mit den Schweinehaltern Haltungsverträge **zu einem wesentlich über den Höchstpreisen liegenden Abnahmepreis** abschließen zu lassen.

Mit Genehmigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung sichern wir daher **einen Abnahmepreis von 130 Mk. für 50 kg Lebendgewicht** für diejenigen Schweine zu,

die von den Schweinehaltern bis spätestens den 1. August 1918 ihrem Kommunalverbande als für die allgemeine Versorgung abgebbar angemeldet werden und bezüglich deren die Schweinehalter sich verpflichten, sie **auf Abruf jederzeit** an den Westpreußischen Viehhandelsverband oder seine für den Kreis zugelassenen Aufkäufer zu liefern.

Falls es im Herbst nicht möglich sein sollte, den Haltern solcher Vertragsschweine Kraftfutter zur Ausmast der auf der Weide vorgemästeten Schweine zur Verfügung zu stellen und infolgedessen ein vorzeitiger Abruf der Schweine vor dem 30. November 1918 notwendig werden sollte, wird den Schweinehaltern weiter zugesichert, daß ihnen zur Entschädigung für den ihnen durch den Verzicht auf die Ausmast entgehenden Gewinn **ein Stückzuschlag von 35 Mark** für jedes auf Abruf gelieferte Vertragsschwein gezahlt werden wird.

Diejenigen Schweinehalter, die sich derart verpflichten wollen, müssen eine **schriftliche** Erklärung hierüber bei dem zuständigen Kommunalverbande abgeben. Vordrucke hierzu sind durch den Kommunalverband sowie den zuständigen Hauptaufkäufer des Westpreußischen Viehhandelsverbandes zu beziehen.

Die vertraglich nicht gebundenen Schweine können nur zu den in unserer Bekanntmachung vom 11. März d. Js. veröffentlichten Höchstpreisen abgenommen werden.

Danzig den 25. Juni 1918.

Königl. Preuß. Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Vordrucke in der Kreisfettstelle, Thorn, Mauerstraße 70, 2 oder bei dem Hauptaufkäufer des Westpreußischen Viehhandelsverbandes, Herrn Stanislaus Jaugsch in Thorn, Brombergerstraße 10, zu haben sind.

Thorn den 27. Juni 1918.

Der Landrat.

Achte Lebensmittelverteilung.

Zur Ernährung der versorgungsberechtigten Personen (Brot- und Lebensmittelkartenempfänger) des Landkreises Thorn werden ausgegeben:

in der Zeit vom 3.—15. Juli 1918
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 16
je 1/4 Pfund Graupen zu 0,36 Mk. das Pfund,
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 17
je 1 Pfund Kunsthonig zu 0,75 Mk. das Pfund.

Die einzelnen Abschnitte sind zu sortieren und unter Angabe der Restbestände bis spätestens zum 25. Juli 1918 beim Kreisverteilungsamte, Zimmer 23, abzurechnen. Händler, welche die Abrechnung nicht pünktlich erledigen, werden bei der nächsten Verteilung nicht berücksichtigt.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister, die Abgabe zum vorgeschriebenen Höchstpreise zu überwachen.

Thorn den 29. Juni 1918.

Der Landrat.

Nachweisung über Gewerbebetriebe.

Zur Erfüllung verschiedener wichtiger Aufgaben, wie z. B. Feststellung des Materialverbrauchs der **einzelnen** Gewerbebetriebe im Friedensjahr 1913, für die Uebergangswirtschaft, Ernennung von Vertrauensmännern und Sachverständigen, Einberufung von Fachinteressenten-Versammlungen usw. ist es unbedingt erforderlich, daß die Handwerkskammer in Graudenz, Markt 2, im Besitz einer namentlichen Nachweisung über sämtliche im Kammerbezirk bestehenden Gewerbebetriebe gelangt.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich daher, der Handwerkskammer so schnell wie möglich, eine, nach Handwerkern und womöglich auch alphabetisch geordnete Nachweisung der im dortigen Orte vorhandenen Gewerbebetriebe einzureichen. Von besonderem Vorteile wäre es auch, wenn gleichzeitig aus der Nachweisung die Höhe des Gewerbesteuersolls ersichtlich wäre, um dadurch auch einen Anhalt über die Größe und den Umfang der einzelnen Betriebe zu haben. Daß die fragliche Nachweisung eingereicht worden ist, ist mir binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Thorn den 27. Juni 1918.

Der Landrat.

Auf Ersuchen der Kommandantur Tuchel wird den Arbeitgebern des hiesigen Kreises, welche Kriegsgefangene beschäftigen, bekannt gegeben, daß sie sich vom 1. 7. 18 wegen aller Angelegenheiten, betr. ihre Kriegsgefangenen an den Herrn Kontrolloffizier zu wenden haben, daß auch Wünsche und Beschwerden der Kriegsgefangenen **selbst** zunächst dem Herrn Kontrolloffizier einzureichen sind und daß Kriegsgefangene nur umgetauscht werden, wenn die unbedingte Notwendigkeit des Umtausches von dem Herrn Kontrolloffizier **selbst** bescheinigt ist und diese Bescheinigung bei der Kommandantur **abgeliefert** wird.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher, sofort in den Gemeinden dieses bekannt zu geben.

Thorn den 27. Juni 1918.

Der Landrat.

Nachzahlung des Zuschlags von 25 % zu den Taxpreisen der im Februar d. Js. ausgehobenen Pferde.

Die auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 386) nachzuzahlenden Zuschläge von 25 % zu den Taxpreisen der seit dem 15. Oktober 1917 ausgehobenen Pferde werden durch die Kreiskasse in Thorn an die Empfangsberechtigten gegen Quittung gezahlt werden.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, Vorstehendes zur Kenntnis derjenigen Personen zu bringen, die im Februar d. Js. Pferde abgegeben haben.

Thorn den 24. Juni 1918.

Der Landrat.

Verwaltung der Königlichen Kreiskasse Thorn.

Der Herr Finanzminister hat die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse hier dem Rentmeister Hein vom 1. Juli d. Js. ab verliehen.

Thorn den 25. Juni 1918.

Der Landrat.

Das Schießen am 24. d. Mts. mußte wegen ungünstiger Witterung ausfallen. Es findet daher am Sonnabend den 29. 6. 18 von 9 Uhr vormittags ab statt. Das Gelände zwischen Schießplatz und der Bahn nach Alexandrowo von den Inf.-Schießständen bis Sachsenbrück wird hierbei gefährdet und gesperrt. Die durch dieses Gelände führenden öffentlichen Wege werden durch Posten abgesperrt.

Thorn den 26. Juni 1918.

Der Landrat.

Betrifft Betriebssteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1918.

Den Ortsbehörden des Kreises werden in den nächsten Tagen die Betriebssteuer-Veranlagungsschreiben für das Steuerjahr 1918 zugehen. Letztere sind **sofort** den betreffenden Adressaten zuzustellen.

Ferner geht den Ortsbehörden ein **Auszug aus der Betriebssteuer-Nachweisung** zu; dieser ist als Hebeliste aufzubewahren.

Sollten betriebssteuerpflichtige Betriebe bei der Veranlagung übergangen sein, so ersuche ich um **umgehende** Mitteilung.

Thorn den 21. Juni 1918.

Der Landrat.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der dem Besitzer Wüsteney in Swierczyn gehörige Bulle ($1\frac{1}{4}$ Jahr alt, schwarz und weiß, Holländer-Kreuzung) zum Decken fremder Kühe zugelassen worden ist.

Thorn den 26. Juni 1918.

Der Landrat.

Wir ersuchen um pünktliche Einreichung der Abschlüsse April-Juni 18 bis spätestens den 5. Juli.

Landkrankenkasse des Landkreises Thorn.
Allgemeine Ortskrankenkasse des Landkreises Thorn.

Nichtamtliches.

Mein Geschäftszimmer befindet sich in Thorn, Baderstraße, Gouvernementsgebäude, 2. Stock, Zimmer 48.

Telephonruf: Gouvernement, Kontrolloffizier.

Privatwohnung: Schmiedebergstraße 5.

Hans,
Hauptmann und Kontrolloffizier des Kreises Thorn.

1500 Mk. Belohnung!

In der Nacht vom 18. zum 19. d. Mts. sind mir ein

Goldfuchswallach

5 jährig, 5 Zoll mit Stern, und ein

Schweißfuchswallach,

mit heller Mähne und hellem Schweif, $4\frac{3}{4}$ jährig, $4\frac{1}{2}$ Zoll, mit Bläße, aus dem Stalle

gestohlen worden,

beides besonders gute Rasse.

Außerdem haben die Diebe zwei schwarze

Arbeitsgeschirre, Halskoppel, Leine u. einen kleinen Kastenwagen,

$2\frac{1}{2}$ Zoll, mitgenommen.

Wer mir zu meinem Eigentum verhilft, erhält obige Belohnung.

Majorat Wolffserbe Kreis Thorn.
von Wolff.

Als

Buchdruckerlehrling

findet kräftiger, anstelliger Knabe sofort oder später eine Stelle. Schulabgangszeugnis ist bei der Meldung vorzulegen.

C. Dombrowski'sche Buchdruckerei,
Thorn.

Gebrauchter Stock- od. W.-D. Motorpflug

evtl. Komnick,

mit Rückwärtsgang und motorischer Tiefeneinstellung der Schare gegen sofortige Kasse zu kaufen gesucht. Angebote an

Maschinen-Genossenschaft, Abt.: Dampf- u. Motorpflüge, Königsberg i. Pr.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.